

Immer noch  
nicht erledigt!

Wiedervorlage:  
nächstes Jahr ??

März 2010

# Alle Jahre wieder ... wenn der Weiße Sonntag kommt

Diözesane Arbeitsgemeinschaft  
der Mitarbeitervertretungen  
im Erzbistum Paderborn

Liebe Kolleginnen  
und Kollegen,

am Sonntag nach Ostern, dem sogenannten Weißen Sonntag, gehen Kinder im Grundschulalter zur Ersten heiligen Kommunion. In vielen Einrichtungen im Anwendungsbereich der AVR gibt es dann wieder Diskussionen um die Freistellung von Mitarbeitern aus Anlass der Erstkommunion ihrer Kinder.

Dienstgeber verweigern ihren Mitarbeitern häufig dann eine Freistellung, wenn der Weiße Sonntag, auf den die Erstkommunion eines Kindes des Mitarbeiters fällt, dienstplanmäßig arbeitsfrei ist. Von der Arbeit freistellen könne man schließlich nur, wenn auch gearbeitet werden müsse. Und wer am Weißen Sonntag dienstfrei habe, benötige eben keinen Tag Freistellung, um an der entsprechenden Feier teilzunehmen.

**Diese Auffassung ist schlicht falsch.** Bei der genauen Betrachtung des Wortlautes der Regelung im § 10 der AVR ist nämlich **der Anlass für die Arbeitsbefreiung entscheidend.** Und aus Anlass freigestellt zu werden bedeutet eben nicht, die Freistellung gilt ausschließlich an dem Tag des Ereignisses an sich. Es gibt auch keinen vernünftigen, nachvollziehbaren Grund, zwischen den einzelnen Anlässen der Arbeitsbefreiung in § 10 AVR zu unterscheiden.

So gibt es Arbeitsbefreiung aus Anlass des Umzuges aus dienstlichen Gründen, der Niederkunft der Ehefrau oder des Todes des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils.

Niemand würde ernsthaft behaupten wollen, der Anspruch auf Arbeitsbefreiung gelte ausschließlich am Tag des Umzuges, der Niederkunft oder des Todes und alles andere sei zu verweigern. Der Sinn und Zweck des § 10 Abs. 2 AVR hat sich aufgrund der Änderung des Wortlauts im Jahre 1996 und des damit verbundenen Wegfalls des Erfordernisses der Zeitgleichheit von Anlass und Tag der Arbeitsbefreiung grundsätzlich verändert. Diese Veränderung war von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewollt und war ein Kompromiss: Die Dienstnehmerseite verzichtete auf zahlreiche Befreiungstatbestände, die im bis dahin geltenden Recht vorgesehen waren. Dafür verzichtete die Dienstgeberseite auf das Erfordernis der Zeitgleichheit von Anlass und Arbeitsbefreiung.

War die Arbeitsbefreiung bis zu diesem Zeitpunkt beschränkt auf den Ereignistag, so bestand der Sinn und Zweck darin, dem Mitarbeiter die Teilnahme am Ereignis zu ermöglichen und Freistellung für den Ereignistag ohne Berücksichtigung der individuellen Situation zu gewähren. Deshalb kam es nach der früheren Regelung auch nicht darauf an, ob die Arbeitsbefreiung überhaupt erforderlich war, damit er am Ereignis teilnehmen konnte. So wurde Freistellung auch gewährt, wenn die Feier der Erstkommunion am Sonntagvormittag stattfand und der Mitarbeiter dienstplanmäßig am Sonntagabend in die Nachtschicht gehen sollte. Insoweit war die Arbeitsbefreiung nach früherem Recht nicht an eine konkrete individuelle Arbeitsverhinderung geknüpft, sondern



aus Vereinfachungsgründen pauschal gewährt. Die nun seit bereits 1996 geltende Regelung, die die Arbeitsbefreiung nicht an den Ereignistag bindet, überlässt es dem Mitarbeiter, an welchem Tage er in Zusammenhang mit dem Ereignis mit der Arbeit aussetzt. Das macht auch durchaus Sinn. So kann er im Fall der Erstkommunion beispielsweise aussuchen, ob er die Arbeitsbefreiung wählt, um die mit der Familienfeier typischerweise verbundenen Vorbereitungsarbeiten zu erledigen, oder ob er den Tag nach der Erstkommunion wählt, an dem in manchen Regionen Dankgottesdienste und die Nachfeier mit Freunden und Nachbarn stattfinden. Letztlich kommt es gar nicht darauf an, ob der Mitarbeiter am Ereignis teilnimmt oder irgendetwas dafür tut; denn in den Fällen der Buchstaben a bis f des Absatzes 2 von § 10 AVR wird ein Zeitaufwand fingiert, während im Fall der Buchstaben g und h ein Zeitaufwand nachweisbar sein muss.

Somit wird es Zeit, sich endlich in den Köpfen von der alten Regelung zu verabschieden und zur Kenntnis zu nehmen, dass seit 1996 eine inzwischen auch nicht mehr neue Regelung gilt,

**Die Konfirmation bei den evangelischen Christen ist in diesem Zusammenhang eine "entsprechende religiöse Feier eines Kindes des Mitarbeiters" und löst den gleichen Anspruch auf Arbeitsbefreiung aus.**

**Die Schlichtungsstelle bei dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn hat in der Vergangenheit in Verfahren nach § 22 Abs. 1 AVR in dieser Angelegenheit eindeutig für den Mitarbeiter entschieden.**

die von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewollt war und ganz bewusst so entschieden wurde. Gerade von betriebswirtschaftlich orientierten Dienstgebern wird häufig übersehen, dass es bei der Freistellung aus Anlass der Erstkommunion, Firmung oder kirchlichen Eheschließung eines Kindes nicht nur um den freien Tag geht. Es geht bei diesen kirchlichen Feiern des Kindes in unvergleichlich stärkerem Maße als bei anderen Angelegenheiten um die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Arbeitgebers. Es führt häufig gar nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung des Dienstgebers, weil bei eintägigem Ausfall eines Mitarbeiters nicht immer eine Ersatzkraft eingesetzt wird. Hier geht es um Grundsätzliches und deshalb sind Mitarbeiter fassungslos, wenn ihnen vom Dienstgeber eine Freistellung aus Anlass der in den AVR ausdrücklich genannten kirchlichen Feier des Kindes verweigert wird. Sie können nicht verstehen, dass der kirchliche Dienstgeber, der die Einhaltung der Loyalitätsobliegenheiten verlangt, ihnen die in den AVR vorgesehene Freistellung aus Anlass der kirchlichen Feier ihres Kindes verweigert. Das löst nicht nur bei ihnen, sondern auch bei den beteiligten Mitarbeitervertretern und Kollegen Fragen nach der Doppelmoral und Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstgebers aus und untergräbt auch allgemein die Vertrauensgrundlage in der Dienstgemeinschaft.



Martin Schenk, Vorsitzender



Friedhelm Leenen, stellv. Vorsitzender

MAVen  
bewegen ...



DiAG MAV  
Diözesane Arbeitsgemeinschaft  
der Mitarbeitervertretungen im  
Erzbistum Paderborn  
Postfach 1480, 33044 Paderborn  
Telefon 05251.125-1409, Telefax 05251.1251598  
eMail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de  
www.diag-mav-pb.de

jedes Mal ein  
Stückchen mehr!